



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 14. Februar 2024

**Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Er lehnt die Vorlage in der vorgesehenen Ausgestaltung aus den folgenden Gründen ab, ohne sich der Möglichkeit von Einkäufen in die Säule 3a grundsätzlich zu verschliessen.

Die Vernehmlassungsvorlage weicht vom praktikablen und relativ einfachen Motionsgedanken stark ab, wurde für eine Umsetzung sehr kompliziert ausgestaltet, ist dadurch praxisfremd und wäre folglich für alle beteiligten Stellen mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

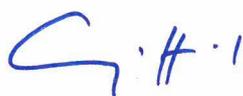
Der Gemeinderat kann dem Vorhaben von Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a nur zustimmen, wenn die Verordnungsrevision grundlegend überarbeitet und vereinfacht wird, ohne indessen an zweifelsfrei notwendigen Einschränkungsmassnahmen einzubüssen. Folgende Rahmenbedingungen sollten dafür in die Verordnung Eingang finden:

- a) Einkäufe in die Säule 3a sollen erst dann zulässig sein, wenn die Einkaufsmöglichkeiten in die 2. Säule ausgeschöpft sind oder kein Anschluss an eine 2. Säule besteht. Dadurch würde eine allfällige Konkurrenz zur 2. Säule entfallen.
- b) Ein Einkauf in die 2. und die 3. Säule im selben Kalender-/Steuerjahr sollen unzulässig sein. Steuerertragsrückgänge würden dadurch insbesondere auch in der Einführungsphase gedämpft.

- c) Ein Einkauf in die Säule 3a soll nur alle fünf Jahre zulässig sein (entspricht der Motion). Eine weitere zeitliche Limitierung wie aktuell vorgesehen von zehn Jahren ab Inkraftsetzung würde damit hinfällig, wodurch auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden könnte.
- d) Der maximale Einkaufsbetrag soll auf den «grossen» Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BVV3 (aktuell Fr. 35 280.00; entspricht der Motion) beschränkt werden, womit auch Selbständigerwerbende eine Einkaufsmöglichkeit effektiv nutzen könnten.
- e) Das je Vorsorgenehmer\*in maximal zulässige Kapital soll sich nach der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens richten (entspricht der Motion). So würde das Einkaufs- und damit auch das Optimierungspotential wirkungsvoll ebenso eingegrenzt, wie Steuerertragsausfälle und Abklärungs- bzw. Prüfaufwand vereinfacht würden. Selbständigerwerbende können sich für allenfalls darüberhinausgehende Vorsorgebedürfnisse gemäss Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 44 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) freiwillig in der 2. Säule versichern.
- f) Abschliessend sollen die Bestimmungen zu Einkäufen in die 2. Säule gemäss Artikel 79b Absatz 3 und 4 BVG sinngemäss auch für Einkäufe in die Säule 3a zur Anwendung gelangen. Damit würden wesentliche Elemente sowohl der Motion als auch der Vorlage und zudem steuerrechtlich notwendige Einschränkungen von Belastungsoptimierungen abgedeckt.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung dieser Eingabe.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin